



109/SN-274/ME

**VERBAND DER DIPLOMIERTEN BESCHAFTIGUNGS- U. ARBEITSTHERAPEUTEN  
(ERGOTHERAPEUTEN) ÖSTERREICH'S**  
A-1150 WIEN, SPERRGASSE 8 - 10

BUNDESKANZLERAMT

Sektion VI-Volksgesundheit

Sachbearbeiter: Dr. Michael Kierein

Bundesgesetzentwurf  
Z. .... Ge. o. E.

Datum: 19. FEB. 1990

Verteilt: 19. FEB. 1990 Wien am 3. Februar 1990

Betreff: Psychotherapiegesetz*Di. Janystyn*Stellungnahme

Der Berufsverband der Dipl. Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten (Ergotherapeuten) begrüßt die bereits seit einigen Jahren notwendige Regelung des Bereichs der Psychotherapie.

Die im vorliegenden Entwurf getroffene Lösung der Öffnung der Zulassung zu einer Ausbildung für Psychotherapie und nicht eine Einschränkung auf wenige Quellenberufe wird positiv vermerkt. (Zu dieser Frage nahmen wir bereits am 18. 1. 1989 Stellung).

Ad § 4: Wir weisen darauf hin, daß besonders die Anforderungen des Propädeutikums zum Teil in der dreijährigen Ausbildung des dipl. Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten (Ergotherapeuten) enthalten sind. Die Lehrpläne des gehobenen med.-techn. Dienstes sind im Krankenpflegegesetz geregelt. Bei Ansuchen um Anerkennung muß unsere Berufsgruppe zu denen, die im psychosozialen Feld arbeiten, zugezählt werden, und daher die Anrechnung dieser Zeiten berücksichtigt werden.

Ad § 17: Die Verpflichtung zur wechselseitigen Konsultationszuweisung wird von uns als gut befunden und der Sache der optimalen psychotherapeutischen Versorgung der Patienten als dienlich gesehen.

Es bleibt zu wünschen, daß vorliegender Gesetzesentwurf rasch in Kraft tritt, um die derzeitig unbefriedigende Situation - vor allem für die Patienten - zu beenden.

Hochachtungsvoll

*Irene Palmberger*  
Irene Palmberger  
Schriftführerin

*Dr. Eva Friedler*  
Dr. Eva Friedler  
Vorsitzende

AVM

**ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR VERHALTENSMODIFIKATION****Vereinssitz:**

Institut für Psychologie der Universität, Hellbrunnerstr. 34, A-5020 Salzburg; Tel.: 0043/ 662/ 8044-5122.

**Geschäftsstelle:**

Dr. Mercedes Zsifkovics, Hubert Sattlergasse 1/2, A-5020 Salzburg. Tel. 0043/ 662/ 881774.

Laireiter

Salzburg, den 9.2.1990

An das  
 Präsidium des  
 Nationalrates der  
 Republik ÖSTERREICH  
 Parlament  
1017 Wien

Rückfr. GESETZENTWURF	
Z:	-GE/9 PO
Datum:	19. FEB. 1990
Verteilt:	10. FEB. 1990 <i>Au</i>

*A. Jolus Fyn*

**Betrifft:** Stellungnahme zum Psychotherapiegesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage über senden wir Ihnen die geforderte Anzahl an Exemplaren unserer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Psychotherapie.

Das Bundeskanzleramt wurde davon in Kenntnis gesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Anton Laireiter  
 (ohne Unterschrift, da  
 als Drucksache frankiert)

**Bankverbindungen:**

CA - Salzburg: Kto. Nr.: 0095/ 47001-00, Blz.: 11950.

Stadtsparkasse Freilassing: Kto. Nr.: 123 133, Blz.: 710 500 00.

**AVM**

---

## **ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR VERHALTENSMODIFIKATION**

**Vereinssitz:**

Institut für Psychologie der Universität, Hellbrunnerstr. 34, A-5020 Salzburg; Tel.: 0043/ 662/ 8044-5122.

**Geschäftsstelle:**

Dr. Mercedes Zsifkovics, Hubert Sattlergasse 1/2, A-5020 Salzburg. Tel. 0043/ 662/ 881774.

Salzburg, den 8. Februar 1990

An das  
Bundeskanzleramt der  
Republik Österreich  
Sektion VI - Volksgesundheit  
zu Hd. Herrn Dr. Michael Kierein  
Radetzkystr. 2  
1031 Wien

**Betreff:** Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung der Psychotherapie

Sehr geehrte Damen und Herren !

Nach verschiedenen Bemühungen um eine gesetzliche Regelung der Frage der Qualifikation und Ausübung von Psychotherapie wurde nun vom Bundesministerium für Gesundheit ein Entwurf eines Psychotherapiegesetzes vorgelegt und zur allgemeinen Begutachtung ausgesandt. Auch die Arbeitsgemeinschaft für Verhaltensmodifikation (AVM) wurde um eine entsprechende Stellungnahme gebeten. Nach eingehenden Beratungen und Diskussionen innerhalb des Vereines und seiner Gremien hat sich der Vorstand entschlossen, folgende Stellungnahme abzugeben:

**1. Grundlegende Würdigung:**

Die AVM begrüßt grundsätzlich die Bemühungen der Bundesregierung um eine Legalisierung der Psychotherapie als eigenständige und nicht an das Ärztegesetz gebundene Berufstätigkeit, zumal es ja den medizinischen Ausbildungsgängen traditionellerweise an psychologischen und psychotherapeutischen Inhalten mangelt. Als besonders positiv wird dabei der Verzicht auf eine neue Kammer im Sinne einer Standesvertretung gewertet; die Errichtung des Psychotherapiebeirates erscheint der AVM ebenfalls sehr sinnvoll.

1

---

**Bankverbindungen:**

CA - Salzburg: Kto. Nr.: 0095/ 47001-00, Blz.: 11950.

Stadtsparkasse Freilassing: Kto. Nr.: 123 133, Blz.: 710 500 00.

Grundsätzlich wird auch die freie Zugangsmöglichkeit zu diesem Beruf begrüßt, entspricht diese ja einer alten Vorstellung des Vereines.

Zentral erscheint uns auch die notwendige wechselseitige Konsultationspflicht von Psychotherapeuten und Ärzten und vor allem die Offenheit für integrative Gesamtlösungen für den Bereich der psychosozialen Versorgung sowie die Sicht der Notwendigkeit einer wissenschaftlichen Integration und Fundierung von Psychotherapie und psychosozialer Versorgung im allgemeinen. Insofern ist dieses Gesetz auch nicht als ein Gesamtversorgungsgesetz zu sehen, sondern als ein erster Baustein einer zukünftigen psychosozialen Gesamtversorgung der österreichischen Bevölkerung. Diese Intention ist ebenfalls zu begrüßen.

Trotz dieser positiven Grundhaltung zu den Intentionen und Grundaussagen des Gesetzes kann die AVM aufgrund verschiedener Einzelüberlegungen und Detailprobleme dem Gesetzesentwurf in seiner vorliegenden Fassung nicht zustimmen.

## 2. Kritische Einwendungen:

### 2.1. Ärztliche versus nichtärztliche Psychotherapie

Durch den Gesetzesentwurf wird die in der momentanen öffentlichen Diskussion im Vordergrund stehende Kontroverse zwischen ärztlicher und nichtärztlicher Psychotherapie zu wenig deutlich geklärt. Der Gesetzesentwurf erlaubt in der vorliegenden Form keine klare Entscheidung hinsichtlich der Frage, ob Psychotherapie auch in Zusammenhang mit anderen gesetzlich geregelten Tätigkeitsfeldern, insbesondere der ärztlichen Tätigkeit, möglich ist oder nicht. Die Ausführungen des Entwurfes könnten so gelesen werden, daß durch ein entsprechendes Gesetz die ärztliche Ausübung von Psychotherapie nicht tangiert ist.

Die AVM erblickt darin eine Unschärfe, die unbedingt einer Klärung bedarf. Eine Regelung der Psychotherapie muß auf alle Fälle auch die Ärzte, insbesondere auch die Fachärzte für Neurologie und Psychiatrie (bzw. Psychiatrie und Neurologie), berücksichtigen. Als beispielhaft kann hier die Schweiz gesehen werden, wo auch Fachärzte für Psychiatrie psychotherapeutisch ausgebildet werden.

### 2.2. Anspruch auf Wissenschaftlichkeit

Auf Seite 5 der Erläuterungen ist zu lesen, daß das Gesetz eine Gelegenheit bieten sollte, "Psychotherapie ... auch in rechtlicher Hinsicht als eine mit anderen gleichberechtigte wissenschaftliche Disziplin anzuerkennen". Nach Ansicht der AVM erfüllt

der vorgestellte Gesetzesentwurf, insbesondere der vorgeschlagene Ausbildungsgang, diese Option nicht:

Der Ausbildungsgang sieht ein Propädeutikum und ein Fachspezifikum vor; beide sind 1) in ihrer Quantität und 2) in ihrer Qualität zu problematisieren.

Unter quantitativen Aspekten erscheint uns vor allem das Propädeutikum, das ohne Vorbildung in ca. einem Jahr absolviert werden kann, viel zu kurz.

Das Qualitätsargument erscheint uns als das wichtigere: Der vorgeschlagene Ausbildungsgang kann aufgrund fehlender grundlagenwissenschaftlicher Gegenstände und Inhalte sowie fehlender wissenschaftlicher Fundiertheit nicht den Anspruch erheben, "Psychotherapie mit anderen Disziplinen in wissenschaftlicher Hinsicht gleichzustellen".

Vergleichbare Studiengänge, etwa der Psychologie, Pädagogik oder Medizin bieten den Ausbildungskandidaten ein ungleich höheres Maß an wissenschaftlicher und theoretischer Grundausbildung und vermitteln damit Kenntnisse und Fertigkeiten, die nach unserer Erfahrung für die Durchführung der Psychotherapie im Sinne des Gesetzes notwendig sind. Dieses Argument betrifft vor allem die Verhaltenstherapie, die sich ja explizit als eine psychotherapeutische Methode begreift, die auf den Erkenntnissen der Psychologie, insbesondere der Allgemeinen Psychologie, aufbaut.

Eine Entkoppelung wissenschaftlicher Grundlagenforschung von der konkreten Praxis hätte aus diesem Grund vor allem für die Verhaltenstherapie, wir glauben aber auch für alle anderen therapeutischen Methoden, fatale Konsequenzen, die ihrerseits wiederum nicht im Sinne der Intentionen des Gesetzes sein können. Darüberhinaus glauben wir, daß die vom Gesetzesentwurf angestrebte Integration therapeutischer Einzelmethoden wohl kaum auf der Basis praktischer Tätigkeit, im Sinne eines reinen Eklektizismus, denn einen solchen strebt der Entwurf ja offensichtlich an, ohne die dafür notwendige Grundlagenforschung und damit natürlich auch ohne eine entsprechende Vorbildung und theoretische Grundausbildung des Psychotherapeuten von statthaften gehen kann. In diesem Sinne würden wir eher einem Wissenschaftler-Praktiker-Modell zustimmen, wie es zum Beispiel in den Vereinigten Staaten praktiziert wird, als einer grundlagenwissenschaftlich mangelhaften Ausbildung von Psychotherapeuten. Die vorgeschlagene Ausbildung würde unserer Ansicht nach nicht über das Niveau einer Sozialakademie oder pädagogischen Akademie hinausgehen, keinesfalls aber das Niveau einer wissenschaftlichen Ausbildung erreichen.

Die durch den Gesetzesentwurf praktizierte Entkoppelung von Grundlagenforschung und Praxis hätte umgekehrt aus der Sicht der Psychologie, insbesondere der Klinischen Psychologie, ebenso fatale Konsequenzen, besteht doch damit die Gefahr des Verlustes eines zentralen Forschungsfeldes dieser wissenschaftlichen Disziplin, was weder für die Forschung noch für die Psychotherapie und die Versorgung der Bevölkerung sinnvoll erscheint. Dennoch glauben wir, daß der Gesetzesentwurf ein wichtiges Element jeglicher Praktikerausbildung enthält, das in vergleichbaren Studien der Psychologie oder Pädagogik weitgehend fehlt, nämlich das einer praktischen Erfahrung während der Grundausbildung. Dieses Ele-

ment, ebenso wie die rechtlichen, biologischen und medizinischen Grundlagen von Psychotherapie sollten in den entsprechenden Studiengängen, insbesondere der Psychologie, in Zukunft stärker berücksichtigt werden.

### 2.3. Fehlende Bestandteile der propädeutischen Ausbildung

Aus der Sicht der Verhaltenstherapie fehlen an dem vorgestellten Entwurf zum psychotherapeutischen Propädeutikum vor allem Inhalte zum sog. Theorie-Praxis-Problem, zu den theoretischen Grundlagen der klinischen Psychologie, insbesondere der Ätiologie und verlaufssteuernden Bedingungen psychischer und somatischer Störungen und Erkrankungen, zu den psychologischen Grundlagen der Psychotherapie und des vergleichenden Stellenwertes verschiedener psychotherapeutischer Ansätze in der Behandlung psychischer und somatischer Störungen, um nur einige zu nennen.

### 2.4. Persönliche Qualifikation zum Psychotherapeuten

In dem unter Minister Löschnak entwickelten ersten Entwurf zum Psychotherapiegesetz wurde großer Wert gelegt auf die Überprüfung der persönlichen Eignung des Ausbildungswerbers. Diese Überprüfung ist in dem nunmehr vorgelegten Gesetzesentwurf nicht mehr enthalten. Weiterhin fehlt in ihm ein vergleichbarer Passus. Inwieweit eine Überprüfung der persönlichen und psychologischen Eignung sinnvoll und notwendig ist, kann kritisch hinterfragt werden.

Sowohl die Praxis der bisherigen Ausbildung zum Psychotherapeuten als auch zu vergleichbaren Berufen hat jedoch auf die Sinnhaftigkeit einer Selektion, wenigstens jedoch einer Vorabklärung der Motivation des Bewerbers hingewiesen. Wir halten es deshalb auch weiterhin für sinnvoll, eine derartige Instanz in den Ausbildungsgang zum Psychotherapeuten zu integrieren.

### 2.5. Vermittlung des psychotherapeutischen Propädeutikum

Das psychotherapeutische Propädeutikum kann gemäß § 4/Abs. 1 sowohl in privaten als auch öffentlich-rechtlichen Einrichtungen absolviert werden, die vom Bundeskanzler die notwendige Anerkennung dafür erhalten haben.

Vor allem aus versorgungstechnischen und versorgungspolitischen Gründen könnte es notwendig sein, auch privatrechtliche Institutionen zur Vermittlung des Propädeutikums zuzulassen, was allerdings von der AVM als problematisch und kritisch gesehen wird, insofern privatrechtliche Institutionen die Vermittlung der notwendigen wissenschaftlichen Basis, die für die Durchführung von Psychotherapie notwendig erscheint, nur schwerlich werden leisten können.

Aus der Sicht der AVM und insbesondere der Verhaltenstherapie ist es aus den oben genannten Gründen der Bezogenheit psychotherapeutischer Tätigkeit auf grundlagenwissenschaftliche Erkenntnisse notwendig, das psychotherapeutische Propädeutikum im Rahmen öffentlich-rechtlicher, insbesondere universitärer Einrichtungen zu vermitteln. Um dies bewerkstelligen zu können, bedarf es allerdings einer Erweiterung der Planstellen von öffentlicher Seite, da die ohnedies überforderten Universitätsinstitute eine zusätzliche Belastung durch die Psychotherapieausbildung sicherlich nicht mehr verkraften werden können.

Ein ähnliches Argument trifft natürlich auch jene Institutionen, die die Praktikumsplätze sowohl für die propädeutische als auch für die fachspezifische Ausbildung zur Verfügung stellen sollen.

#### 2.6. Bereitstellung von Praktikumsplätzen

So loblich und notwendig die enge Verknüpfung von Theorie und Praxis in der Ausbildung zu einem Beruf auch ist (vgl. unsere obigen Ausführungen), so wenig erscheint diese Forderung im Hinblick auf die gegenwärtige Situation im Bereich der psychosozialen Versorgung und der Psychotherapie im besonderen erfüllbar. Vor allem dürfte es schwierig, wenn nicht unmöglich sein, die erforderliche Anzahl von Praktikumsplätzen sowohl im Zusammenhang mit dem Propädeutikum als auch in Zusammenhang mit dem Fachspezifikum zur Verfügung zu stellen. Die für ein Praxisinstitut geforderten Auflagen dürften vermutlich durch nur sehr wenige Institutionen erfüllt werden können.

Insbesondere betrifft dies die Ausbildungsvereine. Es dürfte zum gegenwärtigen Zeitpunkt wohl keiner der Vereine in der Lage sein, den Ausbildungskandidaten eine ausreichende Anzahl an Praktikumsplätzen zur Verfügung zu stellen, zumal keiner der bisher existierenden Therapieverbände über eine eigenständige Praxisinstitution, z.B. Klinik, Beratungsstelle usw., verfügt. Damit kann kein Verein die Versorgung der Ausbildungskandidaten mit Klienten garantieren, was schlimmstenfalls zu einer Verunmöglichung der Ausbildung, weniger gravierend zu einer Verzögerung der Ausbildung und zu einer künstlichen Einengung der Zahl der absolvierten Ausbildungen führen muß, was der Intention des Gesetzes nicht entsprechen kann.

Derartige Probleme werden übrigens auch in Zusammenhang mit anderen Ausbildungsvorschlägen etwa in der BRD oder in Frankreich diskutiert.

#### 2.7. Ausbildungsgang im Fachspezifikum

Weniger grundsätzlich als spezifisch ist die folgende Kritik zu sehen:

Aus der Sicht der Verhaltenstherapie erscheint der Ausbildungsgang im Fachspezifikum zu stark an tiefenpsychologisch orientier-

te Schulen angelehnt, wie überhaupt auffällt, daß in der historischen Herleitung der Psychotherapie (vgl. Erläuterungen, S. 1 bis 4) die außerösterreichische Entwicklung und damit vor allem auch die der Verhaltenstherapie zu wenig Berücksichtigung fand. Diese Überbetonung tiefenpsychologischer Richtungen vernachlässigt vor allem sowohl das spezifisch methodische als auch theoretische Herangehen der Verhaltenstherapie, welches naturgemäß mit spezifischen Ausbildungsvorstellungen verbunden ist.

Innerhalb der Verhaltenstherapie wird z.B. theoretischem Wissen und dem Gebrauch von wissenschaftlicher Literatur in der Behandlung von psychischen Problemen ein bei weitem größerer Stellenwert eingeräumt als z.B. im Bereich der Gestalttherapie oder der Gesprächspsychotherapie, um nur einige Beispiele zu nennen. Weiters besitzen therapeutische Methoden und Techniken im Bereich der Verhaltenstherapie einen höheren Stellenwert als beispielsweise die Selbsterfahrung, sodaß der Aneignung dieser in der Ausbildung ein bei weitem größerer Raum einzuräumen wäre.

Weiters stellen in der Verhaltenstherapie die Diagnostik, die Berücksichtigung psychotherapeutischer Verläufe, die Untersuchung der Effizienz und die Durchführung von Katamnesen wesentliche Bestandteile ihres therapeutischen und praktischen Vorgehens dar. Demzufolge müssen diese auch in der Ausbildung berücksichtigt werden, was nach dem vorgeschlagenen Ausbildungsmodell des Gesetzesentwurfes nur schwer möglich ist.

Schulenspezifische Besonderheiten müßten also im Ausbildungsgang viel stärkere Berücksichtigung finden: Für die Verhaltenstherapie wären damit vor allem die theoretischen Grundlagen und die Theorie insgesamt zu erweitern, die Dauer des Ausmaßes der Selbsterfahrung zu reduzieren, und der Erwerb allgemeiner und störungsspezifischer Methoden und Techniken in den Ausbildungsgang einzubauen ebenso wie Vorgehensweisen und Verfahren zur Diagnostik, Verlaufskontrolle und Katamnese.

## 2.8. Zur Frage der Ausbildungskosten

Es kann sicherlich nicht die Aufgabe eines Gesetzesentwurfs sein, die Frage der Ausbildungskosten zu reglementieren, allerdings erscheint es aus unserer Sicht notwendig, bei einer Stellungnahme zum Gesetz auf die völlige Offenheit und Unklarheit in diesem Zusammenhang hinzuweisen.

Eine Kostenexplosion ist sowohl im Falle einer öffentlich-rechtlichen als auch einer privatrechtlichen Absolvierung des Propädeutikums sowohl für die öffentliche Hand als auch für die Ausbildungswerber zu erwarten. Gerade für letzteren dürfte die gesamte Ausbildung, wie sie im Gesetzesentwurf vorgeschlagen wird, mit einem enormen Aufwand an Kosten, wie er in keiner anderen Berufsausbildung verlangt wird, verbunden sein. Schon heute liegen die durchschnittlichen Kosten für eine fachspezifische Ausbildung im Schnitt bei weit über öS 100.000 und erreichen nicht selten Höhen von öS 300.000 - 500.000.

Derartige Kosten können nur von wenigen getragen werden, was zu einer den Intentionen des Gesetzes eigentlich widersprechenden

Elitenbildung und letztlich auch zur Unterversorgung der Bevölkerung führen muß.

Es ist damit verständlich, wenn die AVM im Zusammenhang mit der Regelung der Ausbildung auch eine Regelung der Kostenfragen fordert.

### 3. Einzeleinwendungen:

Neben diesen als grundsätzlich erscheinenden Problemen ist an einigen Paragraphen des Entwurfes spezielle Kritik zu üben.

#### § 1.1. Psychosomatisch bedingte Verhaltensstörungen und Leidenszustände

Unter wissenschaftlicher Perspektive ist der Begriff "psychosomatisch" weder als nosologisches noch als ätiologisches Konzept haltbar. Der Begriff erscheint unzeitgemäß und unwissenschaftlich und wird in der gängigen klinischen Psychologie, außer von einigen Medizinern und tiefenpsychologisch orientierten Autoren kaum noch verwendet.

Aufgrund seiner theoretischen Schwierigkeiten sollte er aus dem Gesetzestext eliminiert werden.

#### § 14 Berufspflichten

Volle Zustimmung erhält § 14/Abs. 1. (Weiterbildungspflicht). Aufgrund unserer Erfahrungen sollte allerdings das Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Fortbildungsveranstaltungen in Bezug auf seine Quantität näher definiert werden. Der Gesetzestext sollte auch Aussagen zur Kontrolle der Weiterbildungspflicht beinhalten.

§ 14/Abs. 4 ist insofern unklar formuliert, als er sowohl die Lesart ermöglicht, daß der Psychotherapeut nur bei schwerwiegenden Problemen verpflichtet ist, den Klienten Auskünfte über die Behandlung zu geben, wie auch, daß er sie bei diesen Problemen nicht geben darf. Diese Widersprüchlichkeit muß eliminiert werden.

#### § 18 Psychotherapeutenliste

Nicht sehr verständlich erscheint der AVM die Notwendigkeit der Eintragung von Ausbildungskandidaten in die Psychotherapeutenliste. Eine Eintragung erscheint denn wohl für die Öffentlichkeit nur dann sinnvoll, wenn die betreffende Person ihren Beruf und ihr Amt auch ausüben kann und somit der Öffentlichkeit als Ver-

sorgungsträger zur Verfügung steht.

#### § 20 Erlöschen der Berufsberechtigung

In § 20/Abs. 1 erscheint die Frist von 5 Jahren, aufgrund derer die Berechtigung zur selbstständigen Ausübung von Psychotherapie erlischt, sehr kurz. Eine derartig kurze Frist ist unseres Wissens in keinem anderen Beruf vorgesehen. Eine solche Regelung erscheint vor allem für Frauen, die sich in Folge von Familiengründung und Geburt von Kindern zu karenzieren haben, sehr hart und dürfte vermutlich dem Gleichstellungsprinzip der Geschlechter widersprechen.

Die Frist sollte verlängert werden; besser noch wäre jedoch die Festlegung von Kriterien, nach denen man nach Überschreiten dieser Frist wieder die Berechtigung zur selbstständigen Ausübung von Psychotherapie erhält.

#### § 22/Abs. 3: Psychotherapiebeirat

Als problematisch wird in diesem Zusammenhang die nicht-öffentliche Tagung des Psychotherapiebeirates gesehen, da dadurch Entscheidungen von außen oft nur schwer nachvollziehbar werden. Um dieses Problem etwas zu entschärfen erscheint es der AVM sinnvoll, die Protokolle der Sitzungen öffentlich zugänglich zu machen.

#### 4. Zusammenfassende Bemerkungen:

Aus den angeführten Bemerkungen ergibt sich somit für die AVM zwar eine grundsätzlich positive Einstellung zur Frage der legislativen Regelung der Ausübung von Psychotherapie, ebenso wie zu einigen wichtigen Bestandteilen des Gesetzesentwurfes, die oben erwähnt wurden, insbesondere auch zu dem Bemühen der Bundesregierung um eine breitere Regelung der psychosozialen Versorgung in Österreich.

Der Gesetzesentwurf beinhaltet allerdings einige Schwachstellen, die aus der Sicht der AVM einer grundsätzlichen Überarbeitung bedürfen. Von zentraler Bedeutung erscheint in diesem Zusammenhang die Frage der wissenschaftlichen Fundierung der Psychotherapie und damit auch einer wissenschaftlichen Grundausbildung von Psychotherapeuten, welche nach dem Gesetzesentwurf nicht gewährleistet sind. Der Entwurf beinhaltet auch die Gefahr eklektischer Pragmatik, was niemals im Sinne einer breiten Versorgung und vor allem einer wissenschaftlichen Fundiertheit von Psychotherapie sein kann.

Eine negative Beurteilung hat der Gesetzesentwurf auch im Hinblick auf die Einengungen und Probleme im Zusammenhang mit der

praktischen Ausbildung (vor allem Praktikumsstellen) und die unklare Kostenregelung zu erhalten. Einige weitere problematische Punkte wurden ebenfalls genannt.

Aus der Sicht der Arbeitsgemeinschaft für Verhaltensmodifikation wären demnach in diesen drei Hauptbereichen grundsätzliche Änderungen zu fordern: Die Frage der Wissenschaftlichkeit von Psychotherapie und der Kosten der Ausbildung wären neu zu überdenken, und die Frage der praktischen Ausbildung von Psychotherapeuten müßte unserer Ansicht nach in ein breiteres Versorgungskonzept integriert werden.



Anton Laireiter  
Vorstandsvorsitzender der Arbeits-  
gemeinschaft für Verhaltensmodifikation